

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

27.10.1934 (No. 32)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1934.

Nr. 32

## Inhalt.

Erlaß vom 23. Oktober 1934 Nr. J 54837 über die Dienststunden der Justizbehörden. — Zustellung von Schriftstücken in der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. — Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung. — Bücheranzeigen.

Erlaß vom 23. Oktober 1934 Nr. J 54837 über die Dienststunden der Justizbehörden.

I. Der Erlaß vom 18. April 1922 Nr. 33336 (SMBL. 56), die Dienststunden der Justizbehörden, letztmals geändert durch Erlaß vom 22. März 1931 Nr. 16583 (SMBL. 19) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 3 wird durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

3. Als allgemeine Feiertage im Sinne der reichs- oder länderrechtlichen Vorschriften, an denen wie an Sonntagen die Arbeit ruht, gelten: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, sowie in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag.

Als Orte mit überwiegend katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung beträgt.

Am Fronleichnamstag, soweit dieser nicht allgemeiner Feiertag im Sinne des Absatz 2 ist und an Allerheiligen kann den katholischen Beamten und Angestellten die zum Besuch des Hauptgottesdienstes, am Fronleichnamstag überdies die zur Teilnahme an der Prozession benötigte Freizeit gewährt werden.

2. In Nummer 5 wird der letzte Satz gestrichen.

II. Da das Reformationsfest in Baden bisherigem Brauche entsprechend an einem Sonntag gefeiert wurde, ist der 31. Oktober (Reformationsfest) kein Feiertag (vgl. § 5 des Reichsgesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 — RGBL. I S. 129 —).

Deckblätter für die amtlichen Ausgaben der Kanzleiordnung und der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst folgen nach.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz.

In Vertretung: Reineke

Allg. Reg. IV 1.



**Zustellung von Schriftstücken in der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken.**  
**Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 19. 10. 34 (I 1 4527).**

Die Anträge auf Zustellung von Schriftstücken in der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (Art. 2 Abs. 1 des Rechtshilfeabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Oktober 1925, Reichsgesetzbl. 1926 II S. 84) sind von den deutschen Gerichten künftig nicht mehr an den örtlich zuständigen deutschen Konsul, sondern für das gesamte Gebiet der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken an die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Moskau zu senden, die sie ihrerseits an das zuständige Gouvernementsgericht weiterleiten wird.

Allg. Reg. XIX 9.

**Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung.**  
**Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 11. 10. 34 (II r 2651).**

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte werden darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 457) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers auf Grund von § 36 der genannten Verordnung, nicht auf Grund der allgemeinen Bestimmung von § 366 Nr. 10 StGB. zu bestrafen sind (vgl. Ausführungsanweisung vom 29. 9. 1934 — RGBl. I S. 869 — zum § 36). § 366 Nr. 10 bildet nicht mehr die Rechtsgrundlage für Landesrecht neben der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (Art. III Abs. 1 der EinfVO. v. 28. 5. 1934 — RGBl. I S. 455 —).

Allg. Reg. XIII 9.

**Bücheranzeigen.**

Im Verlag Franz Vahlen in Berlin ist erschienen: Die Justizausbildungsordnung des Reiches nebst Durchführungsbestimmungen von Dr. Otto Palandt, Präsident des Juristischen Landesprüfungsamts und Dr. Heinrich Richter, Kammergerichtsrat im Preussischen Justizministerium. 227 Seiten, gebunden 4,60 RM.

Im Verlag des Deutschen Druck- und Verlagshauses G.m.b.H. Mannheim ist erschienen: Taschenkommentar zum Reichsjagdgesetz von Dr. W. Heingeler, württ. Amtsrichter und Hilfsreferent im Reichsjustizministerium. 104 Seiten. Preis in Leinen gebunden 2,40 RM.